

**Satzung
der Gemeinschaft für Menschenrechte im Freistaat Sachsen
(GMS) e.V.**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Gemeinschaft für Menschenrechte im Freistaat Sachsen" (GMS) e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zwecke, Ziele und Aufgaben**

- (1) Die GMS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 bis 68) der Abgabenordnung 1977.
Die GMS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der GMS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder und die fördernden Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der GMS erhalten. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der GMS nicht mehr als ihre eingezahlten Anteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
Die GMS darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der GMS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
Die GMS kann jederzeit Zweckbetriebe im Sinne der §§ 65 bis 68 der AO 1977 errichten.
- (2) Die GMS ist eine parteiunabhängige Vereinigung, die sich mit staatspolitischem, wissenschaftlichem, weltanschaulichem und karitativem Anspruch insbesondere folgende Ziele stellt:
 - Propagierung der Menschenrechte im Freistaat Sachsen mit Hilfe der Medien;
 - Veranstaltung von Foren, Seminaren oder runden Tischen, um möglichst vielen Bürgern ihre Menschenrechte bewusst zu machen und sie bei der Wahrnehmung ihrer Grundrechte zu unterstützen;
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur Ausgestaltung der Menschenrechte entsprechend den Beschlüssen der VN, der EU und der Pariser Erklärung der KSZE, dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie in einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsrichtlinien;
 - wissenschaftliche Mitarbeit bei der Aktualisierung der Menschenrechte entsprechend den aus wissenschaftlichen, technischen, sozialen und rechtlichen Entwicklungen resultierenden neuen Erfordernissen (z.B. Datenschutz, Umweltschutz, Recht auf würdevolles Sterben);

- Beratung und Unterstützung von Bürgern, deren Menschenrechte früher oder gegenwärtig verletzt wurden, bedroht sind oder verletzt werden, um zur Durchsetzung von Rechtsstaatlichkeit beizutragen.
 - Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen in Geschichte und Gegenwart;
 - Verallgemeinerung der bei der Analyse von Theorie und Praxis der Verwirklichung der Menschenrechte gewonnenen Erkenntnisse in Resolutionen, Erklärungen oder Empfehlungen für die Öffentlichkeit, für Parlamente, Parteien, Kirchen und Regierungsstellen;
 - Einsatz für die Menschenrechte von Ausländern und Solidarisierung mit Menschen im In- und Ausland, deren Menschenrechte verletzt werden;
 - Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtsrat der VN, dem Menschenrechtsgerichtshof der EU sowie Amnesty International und anderen Organisationen.
- (3) Sobald die hierfür notwendigen Mittel zu Verfügung stehen, wird die GMS auch mildtätige Zwecke i.S.d. § 53 AO 1977 verfolgen.
- (4) Schließlich wird die GMS alle anderen gemeinnützigen Zwecke i.S.d. § 52 AO 1977 verfolgen, soweit durch sie die vorstehend aufgeführten Zwecke gefördert werden können.
- (5) Die GMS gliedert sich in Initiativ- und Arbeitsgruppen, die eigenverantwortlich Analysen, Argumentationen und Schlussfolgerungen erarbeiten und Hilfe für betroffene Individuen oder Gruppen organisieren.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GMS kann jede natürliche Person nach Vollendung ihres 16. Lebensjahres sowie jede juristische Person bzw. jede Vereinigung werden, die die Satzung der GMS anerkennt und zur Mitarbeit bzw. Unterstützung bereit ist. Der Eintritt in die GMS erfolgt durch schriftliche Erklärung. Begründete Einwände gegen einen beabsichtigten Eintritt müssen innerhalb von vier Wochen schriftlich durch das Präsidium vorgebracht werden und sind durch die darauf folgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod und kann im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als 12 Monaten gestrichen werden. Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Schadet ein Mitglied den Zielen und dem Ansehen der GMS durch sein Verhalten, kann der Ausschluss durch das Präsidium unter Angabe der Gründe erfolgen. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde in der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Präsidiums ebenfalls schriftlich mit Begründung dem Präsidium zuzustellen. Das Präsidium hat diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und alle Mitglieder unter Beifügung des Textes (des Ausschlusses und des gegen den Ausschluss gerichteten Beschwerdeschreibens) zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4

Mitgliedsbeiträge, Spenden und Finanzordnung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren festgesetzt. Für Gruppen, die der GMS korporativ angehören, wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Gruppe jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwischen dem Bevollmächtigten der Gruppe und dem Präsidium der GMS vereinbart.
- (2) Für die Verbindlichkeiten der GMS haften die Mitglieder nur mit ihren etwa rückständigen Beiträgen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.
- (3) Wer die GMS und ihre Ziele finanziell unterstützen will, kann das durch Spenden oder durch eine Fördermitgliedschaft tun. Fördernde Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst zahlen jedoch mindestens 2.50 € monatlich.
- (4) Das Präsidium schlägt der Mitgliederversammlung eine Finanzordnung vor, in der u. a. eine Regelung über die Einzahlung und Verbuchung von Beiträgen der Mitglieder, Spenden und über die Wertfestsetzung für geleistete Sacheinlagen sowie über die Angemessenheit von Vergütungen und Ausgaben (§ 55 AO 1977) zu treffen ist.

§ 5

Organe der GMS

- (1) Organe der GMS sind
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Präsidium und Vorstand,
 - c) Revision.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie beschließt über die ihr in der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Sie erörtert die abgeschlossenen, laufenden und anstehenden Aktivitäten und kann dazu Beschlüsse fassen. Sie wählt das Präsidium für zwei Jahre und beschließt dessen Entlastung.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Präsidium das für erforderlich hält oder wenn das ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragen. Ort und Zeit von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern durch das Präsidium mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden - soweit dies durch die Satzung nicht anders geregelt ist - mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unter-

zeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn dem schriftlich gestellten Antrag ein Fünftel der Mitglieder formlos zustimmt und nicht mehr als ein Zehntel der Mitglieder schriftlich ablehnt. Binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses kann ein Fünftel der Mitglieder formlos die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, in der erneut ein Beschluss gefasst wird.

- (3) Das Präsidium besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, die aus Ihren Reihen den 1. Sprecher, den 2. Sprecher, den Schatzmeister sowie den Schriftführer bestimmen. 1. Sprecher, 2. Sprecher und Schatzmeister bilden den Vorstand der GMS im Sinne § 26 BGB. Sie vertreten die GMS gerichtlich und außergerichtlich nach außen, wobei jedes Vorstandmitglied allein Vertretungsberechtigt ist.

Das Präsidium erledigt die Aufgaben in kollegialer Form. Es kann von jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch Neuwahl ersetzt bzw. abgewählt werden, wenn mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ein Tagesordnungspunkt "Neuwahl" bzw. "Abwahl des Präsidiums" bekanntgegeben wird.

Präsidium und Vorstand sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Das Präsidium gibt sich mit 2/3-Mehrheit eine Geschäftsordnung; diese kann von der Mitgliederversammlung jederzeit abgeändert werden. Die tatsächliche Geschäftsführung muss sicherstellen, dass die satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden. Das Präsidium ist ermächtigt, für spezielle Aufgaben besondere Vertreter im Sinne § 30 BGB zu bestellen.

- (4) Die Revision besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und kann von jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch Neuwahl ersetzt werden. Die Revision erhält auf Verlangen jederzeit Einblick in die Geschäfts- und Kassenführung und ist gehalten, bis spätestens neun Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Kassen-, Buch- und Jahresabschlussprüfung vorzunehmen. Die Revision legt der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht dieser Prüfung vor.

§ 6

Satzungsänderungen

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich; die Gegenstimmen dürfen 1/5 nicht übersteigen. Wird der Beschluss ohne Versammlung gefasst, so ist eine schriftliche Abstimmung vorzunehmen, bei der es nicht mehr als 1/5 Gegenstimmen geben darf.

Zu einer Änderung der Zwecke des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der erschienenen bzw. an der schriftlichen Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

In den beiden ersten Jahren nach der Gründung genügt für jede Satzungsänderung die einfache Mehrheit, wenn die Gegenstimmen 1/5 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder nicht übersteigt.

§ 7

Auflösung/ Vereinsvermögen

Eine Auflösung der GMS kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem Monat einberufenen Versammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8

Schiedsgerichtsklausel

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Satzung wird der ordentliche Rechtsweg vor Staatlichen Gerichten ausgeschlossen. Sie sollen durch ein Schiedsgericht entschieden werden.

§ 9

Weitere Bestimmungen

Soweit die Satzung keine anderen Regelungen versieht, gelten die Bestimmungen der §§ 21 bis 79 BGB.

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dresden.

Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 18. Januar 1992 in Dresden errichtet und trat am gleichen Tag In Kraft.

Die vorliegende Fassung gilt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.2014.